

**Referendum**

**Ausführungsgesetz zum eidgenössischen  
Tierschutzgesetz  
(AGTSchG)**

Änderung vom 13.09.2019

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **455.1**  
Aufgehoben: –

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die in ein Postulat umgewandelte Motion Nr. 2.0168 vom 11. November 2016;

eingesehen die Notwendigkeit, die Gesetzgebung an die derzeitigen Praktiken anzupassen;

eingesehen die Empfehlung der thematischen Kommission für Gesundheit, Sozialwesen und Integration;

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

**I.**

Der Erlass Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) vom 19.12.2014<sup>1)</sup> (Stand 01.09.2015) wird wie folgt geändert:

**Ingress (geändert)**

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

---

<sup>1)</sup>SGS [455.1](#)

eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG);  
eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);  
eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);  
eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO);  
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;  
eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);  
auf Antrag des Staatsrates,  
verordnet:<sup>2)</sup>

**Art. 1 Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>2</sup> Es enthält ausserdem kantonale Vorschriften über die öffentliche Sicherheit in Verbindung mit Hunden und der Fauna.

<sup>3</sup> Es gilt für alle auf Kantonsgebiet gehaltenen Hunde mit Ausnahme von Herdenschutzhunden im Sinne von Artikel 30, die ausschliesslich den Bestimmungen des Bundesrechts unterstellt sind.

**Art. 5 Abs. 1, Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung zuständigen Organe sind:

- d) (geändert) die Tierärzte mit Bewilligung zur Ausübung des Tierarztberufs;
- e) (geändert) die amtlichen Fachexperten und Fachassistenten;

<sup>2</sup> Die Vollzugsorgane üben die Befugnisse aus und ergreifen die Massnahmen, die ihnen durch das vorliegende Gesetz oder aus diesem abgeleiteten Erlassen zugewiesen werden. Sie arbeiten mit dem kantonalen Veterinäramt zusammen.

---

<sup>2)</sup> Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

**Art. 6 Abs. 2** (neu)

<sup>2</sup> Sie müssen die Informationsquelle eines gemeldeten mutmasslichen Verstoffes absolut vertraulich behandeln und dürfen die Herkunft der Information den kontrollierten Personen nicht offenlegen.

**Art. 6a** (neu)

Missbräuchliche Anzeige

<sup>1</sup> Im Fall von missbräuchlichen oder unbegründeten Anzeigen kann das kantonale Veterinäramt dem Verursacher gemäss VVRG entsprechende Gebühren in Rechnung stellen.

**Art. 7 Abs. 1, Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Der Staatsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- d) (geändert) die Ernennung der amtlichen Fachexperten und Fachassistenten Fleisch und Bienenzucht.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann mit anderen Kantonen, öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Trägerschaften zusammenarbeiten und Vereinbarungen oder Verträge in bestimmten Bereichen, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zusammenhängen, abschliessen oder die Zuständigkeit für den Abschluss an den Kantonstierarzt delegieren.

**Art. 12 Abs. 1** (geändert)

Amtliche Fachexperten und Tierärzte (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das kantonale Veterinäramt erstellt das Pflichtenheft der amtlichen Fachexperten und Tierärzte.

**Art. 13 Abs. 1** (geändert)

Zugelassene Tierärzte (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die zugelassenen Tierärzte sind gehalten, die Aufgaben anzunehmen, die ihnen der Kantonstierarzt im Rahmen der Anwendung der Tierschutzmassnahmen überträgt.

**Art. 15 Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind gemäss Artikel 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die zuständige Behörde in Sachen gefundene Tiere.

<sup>3</sup> Die Gemeinden treffen die Massnahmen, einschliesslich Sofortmassnahmen, die in Sachen Tierschutzgesetzgebung und in Sachen öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit der Tierhaltung notwendig sind.

**Art. 18 Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Kantonale Kommission für Tierversuche - Zusammensetzung und Anforderungen (Überschrift geändert)

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder müssen sich an die in Artikel 149 TSchV definierten Kriterien halten.

<sup>3</sup> Der Kantonstierarzt kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

**Art. 24 Abs. 5** (geändert)

<sup>5</sup> Sie sind verpflichtet, das aufgenommene gefundene Tier unverzüglich bei der von der Gemeinde gewählten Datenbank für gefundene Tiere zu melden.

**Art. 28 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Anforderungen an die Haltung, den Einsatz von Hunden als Nutzhunde, Begleithunde oder Hunde für Tierversuche, den nötigen Sozialkontakt, die Bewegung, die Unterbringung, die Böden, den Umgang mit Hunden, die Schutzdienstausbildung, die Jagdhundeausbildung, die Verwendung von Hilfsmitteln und Geräten, die Verantwortung der Hundehalter oder -ausbilder oder jeder anderen Person, die eine gewerbmässige Tätigkeit im Zusammenhang mit Hunden ausübt, sowie die Meldung von Vorfällen werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

**Art. 30 Abs. 4** (geändert)

<sup>4</sup> Treibhunde, Herdenschutzhunde und Jagdhunde unterstehen während ihres Einsatzes nicht der Leinenpflicht. Als Herdenschutzhunde gelten nur Hunde, die in einem mit der anerkannten Einrichtung geschlossenen Vertrag aufgeführt sind.

**Art. 30a** (neu)

Hundehalterausbildung

<sup>1</sup> Wer nicht nachweisen kann, früher bereits einen Hund gehalten zu haben, muss eine spezielle praktische Ausbildung absolvieren.

<sup>2</sup> Alle vom kantonalen Veterinäramt bezeichneten Halter haben eine Ausbildung zu absolvieren.

<sup>3</sup> Der Inhalt, die Dauer und die Modalitäten der Ausbildung sowie die Fristen für ihre Durchführung und die Qualifikationen der damit beauftragten Ausbilder werden in einer Verordnung des Staatsrates geregelt.

**Art. 32 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Hundehalter ist verpflichtet, den Kot seines Hundes einzusammeln und muss über das hierfür notwendige Material verfügen.

**Art. 35 Abs. 1** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Ein gefundener streunender oder entlaufener Hund wird von der Gemeinde übernommen. Er ist seinem Halter zurückzugeben.

<sup>3</sup> Die Betreuungskosten bis zur Unterbringung durch das offizielle Tierheim gehen zulasten der Gemeinde. Wird der Halter gefunden, hat er alle Kosten zu übernehmen.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Ausführungsbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Die Artikel 28, 30, 30a, 32 und 35 des vorliegenden Gesetzes unterstehen dem fakultativen Referendum.<sup>1)</sup>

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den 13. September 2019

Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

---

<sup>1)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 9. Januar 2020.